

Satzung des Vereins WEIT e.V.

Präambel

Der Verein zur Weiterentwicklung des V-Modell[®]XT (WEIT e.V.) ist ein Zusammenschluss von Institutionen mit Expertise zur Weiterentwicklung und Pflege sowie zur Unterstützung der qualifizierten Anwendung des V-Modell[®]XT im Rahmen des V-Modell[®]XT Zertifizierungsprogramms oder im Rahmen von organisationsspezifischen Vorgehensmodellen auf der Basis des V-Modell[®]XT. Ebenso wie V-Modell[®]XT können auch andere Vorgehensmodelle zu den oben angeführten Themen durch den Verein unterstützt werden. Im Verein arbeiten Fachleute aus verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel der Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs-, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Vereinigungen und Verbänden zusammen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen WEIT, nach der Eintragung in das Handelsregister den Namen WEIT e.V. und wird im Folgenden kurz WEIT genannt.
2. Der Sitz des WEIT ist Berlin. Hier soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des WEIT ist die Weiterentwicklung und Pflege sowie die Unterstützung der qualifizierten Anwendung des V-Modell[®]XT und anderer Vorgehensmodelle. Dem Zweck dieser Satzung wird insbesondere wie folgt gedient durch:
 - a) Einführung, Etablierung, Verbreitung, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung von Zertifizierungsprogrammen für das V-Modell[®]XT sowie für andere Vorgehensmodelle,
 - b) Die Erstellung, Pflege und Freigabe von Lehrplänen und Prüfungsfragen zur Aus- und Weiterbildung im Rahmen solcher Zertifizierungsprogramme,
 - c) Wartung und Pflege des V-Modell[®]XT und anderer Vorgehensmodelle sowie von deren organisationsspezifischen Anpassungen,
 - d) Kontinuierliche Weiterentwicklung des V-Modell[®]XT und anderer Vorgehensmodelle sowie von deren organisationsspezifischen Anpassungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des WEIT setzen sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) erweiterten Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Juristische Personen können ordentliches Mitglied im WEIT werden. Sie müssen ein berechtigtes fachliches Interesse, gemäß Tätigkeitsfeld, nachweisen und werden im Verein durch Bevollmächtigte

Satzung des WEIT e.V.

vertreten. Die Bevollmächtigten müssen die fachliche Kompetenz haben, um dem Satzungszweck dienlich zu sein.

2. Ordentliche Mitglieder können ihre fachliche Kompetenz bzw. ihr fachliches Interesse durch ein entsprechendes V-Modell[®]XT Zertifikat nachweisen.
3. Die Kriterien zu Abs. 1 und Abs. 2 werden vom Vorstand definiert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Erweiterte Mitgliedschaft

1. Jede juristische Person kann erweitertes Mitglied im WEIT werden. Mit der erweiterten Mitgliedschaft ist die Zahlung eines gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft erhöhten Beitrags verbunden. Das erweiterte Mitglied erwirbt damit die Berechtigung, dass sein organisationsspezifisches Vorgehensmodell über den WEIT gepflegt wird. Die Leistungen beschränken sich auf die reine Pflege, d.h. den Änderungsdienst für das organisationsspezifische Vorgehensmodell. Der genaue Leistungsumfang wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt. Eine Weiterentwicklung ist nicht enthalten.
2. Der individuelle Beitrag für erweiterte Mitglieder wird abweichend von § 9 und § 14, Abs 1.e) in einer gesonderten Beitragsordnung für erweiterte Mitglieder in Abstimmung zwischen WEIT-Vorstand und außerordentlichem Mitglied geregelt.
3. Im Übrigen hat das erweiterte Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung kann förderndes Mitglied im WEIT sein, wenn sie sich bereit erklärt, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 8 Doppelmitgliedschaft

1. Eine doppelte ordentliche Mitgliedschaft für dieselbe juristische Person wird ausgeschlossen. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch gleichzeitig förderndes Mitglied sein.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Aufnahme von Mitgliedern

1. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand des WEIT über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand die Beibringung geeigneter Nachweise über die fachliche Eignung und den Erfahrungsschatz des Bevollmächtigten der juristischen Person anfordern sowie eine Anhörung des Antragstellers durchführen.
2. Eine Intervention gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist über eine schriftliche Eingabe an den Vorstand möglich, welche dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen muss.

§ 11 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
2. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich vom Mitglied gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaften enden bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vereinsvorstand gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder gegen wesentliche Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Beschwerde hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber anzurufen. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Entscheidet die Mitgliederversammlung, dass das Mitglied nicht ausgeschlossen wird, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 12 Die Organe

1. Die Organe des WEIT sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Fach-Gremien.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des WEIT besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern. Eines der Vorstandsmitglieder ist der Schatzmeister von WEIT. Der Schatzmeister wird von den Vorstandsmitgliedern aus ihren Reihen bestimmt. Den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertreter, die den Verein jeweils alleine vertreten können. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten kann.
2. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Nähere regelt der Vorstand auf Grund einer Auslagenordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf (§ 14 Abs. 1.f) dieser Satzung).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich aus jeweils einem Mitglied der im Folgenden beschriebenen Interessengruppe zusammen.
 - a) In einer ersten Wahl wählt jede Interessengruppe ihren Vertreter im Vorstand aus ihren Reihen. Sollten Vorstandsmitglieder aus Interessengruppen nicht besetzt werden können, so werden sie aus den Interessengruppen mit jeweils den meisten ordentlichen Mitgliedern nachgewählt. Jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder einer Interessengruppe im Vorstand vertreten sein.

Satzung des WEIT e.V.

- b) In einer nachfolgenden Wahl werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder, die in der ersten Wahl (vgl. § 3.a)) gewählt wurden, der Vorsitzende und der Stellvertreter direkt gewählt.
4. Die ordentlichen Mitglieder werden eindeutig einer der folgenden Interessengruppen zugeordnet:
 - a) Interessengruppe Behörden,
 - b) Interessengruppe Forschung und Lehre,
 - c) Interessengruppe Industrie und Gewerbe,
 - d) Interessengruppe Ausbildungs- und Beratungsunternehmen sowie Werkzeughersteller,
 - e) Interessengruppe Verbände und Vereinigungen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Erstellen der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Führung der Bücher des Vereins,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - g) die Vorlage einer Beitragsordnung bei der Mitgliederversammlung,
 - h) die Wahl der Bevollmächtigten im Änderungsgremium und in den Fach-Gremien.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine Zuständigkeiten regelt.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind in ihrem Handeln für den Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein oder dessen Rücktritt bestimmt der Vorstand durch Beschluss ein ordentliches Mitglied aus der jeweils betroffenen Interessensgruppe als Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung.
9. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen sowie stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich eine Nachwahl gemäß dem Verfahren in Abs 3 und unter Berücksichtigung der dort genannten Randbedingungen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
10. Der Vorsitzende lädt den Vorstand mindestens einmal je Quartal schriftlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Die Vorstandsmitglieder sind zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per Email oder auf einem anderen Kommunikationsweg zu laden. Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung anberaumen. Sitzungen des Vorstandes können auch mit den Mitteln der Telekommunikation oder im elektronischen Umlaufverfahren mittels E-Mail durchgeführt werden. Dabei muss allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Verlauf des Verfahrens ist ausreichend zu dokumentieren. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer und von allen anwesenden Vorständen zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einberufung mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind bzw. sich an der telefonischen Beschlussfassung oder der

Satzung des WEIT e.V.

Beschlussfassung per E-Mail beteiligt haben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in welcher der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zwischen den angesetzten Terminen der ersten und zweiten Sitzung muss ein Zeitraum von wenigstens einer Woche liegen.
13. Zur Verwaltung des Vereins kann der Vorstand einen besoldeten Geschäftsführer berufen, der nicht Mitglied des Vorstands ist. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgen durch den Vorstand. Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Vorstandes unabhängig. Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Der Geschäftsführer vertritt den Verein zusammen mit einem Mitglied des Vorstands.
14. Die Durchführung der Aufgaben im Rahmen des Zertifizierungsprogramms (§ 3 Abs. 1.a) und § 3 Abs. 1.b)) oder im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung (§ 3 Abs. 1.c) und Abs. 1.d)) kann der Vorstand ganz oder teilweise an andere Organisationen weiter beauftragen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des WEIT und für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über eine besondere Wahlordnung des WEIT,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder in einer Beitragsordnung,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und der Auslagenordnung,
 - g) weitere Angelegenheiten, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt,
 - h) Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel,
 - i) Wahl der Liquidatoren im Falle der Insolvenz des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ein einfaches Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Fördernde Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, können jedoch als Gast teilnehmen und besitzen Rederecht. Werden verschiedene ordentliche Mitglieder durch denselben Bevollmächtigten vertreten, so kann dieser die damit verbundenen Stimmrechte neben- und unabhängig voneinander ausüben. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf fördernde Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Mindestens einmal im Jahr oder auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Vorstand von mindestens 25% der Mitglieder ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auf elektronischem Weg verschickt werden (z.B. E-Mail).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung des WEIT e.V.

6. Zum Beschluss der Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens 75% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens per E-Mail, Fax, Brief durchgeführt werden. Hierbei muss jedes ordentliche Mitglied in einem angemessenen zeitlichen Rahmen von mindestens jeweils zehn Werktagen die Möglichkeit zur mitgliederöffentlichen Stellungnahme und anschließend zur Ausübung des Stimmrechts haben. Erklären sich 25% Prozent der ordentlichen Mitgliedern schriftlich innerhalb von zehn Werktagen mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht einverstanden, so hat der Vorstand gemäß § 14 Abs. 3 eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die beabsichtigten Beschlussfassungen zur Abstimmung zu bringen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren in einem Wahlgang. In diesem wählt jede Interessengruppe ihren Vertreter im Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen des Vorstandes können auf Beschluss des amtierenden Vorstandes im Rahmen einer Briefwahl erfolgen. In diesem Fall fordert der Vorstand die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf, Nominierungsvorschläge für die Vorstandsämter zu unterbreiten. Weitere Kandidaten können auf der Mitgliederversammlung nominiert werden. Der Vorstand wird innerhalb einer von der Mitgliederversammlung gesetzten Frist von den ordentlichen Mitgliedern mittels Briefwahl gewählt. Dazu bestimmt die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied als Wahlleiter und zwei Vertrauenspersonen. Der Wahlleiter und die Vertrauenspersonen werden bei ihrer Arbeit durch den Vorstand bzw. den Geschäftsführer unterstützt. Der Wahlleiter versendet per eingeschriebenen Brief den Stimmzettel, der die Namen der Kandidaten für die Ämter des Vorstandes enthält, zusammen mit einem Wahlschein und einem Wahlumschlag. Jedes Mitglied hat pro zu wählendem Vorstandsamt eine Stimme. Der Stimmzettel ist im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlleiter zurückzuschicken. Am Tag der Wahl zählt der Wahlleiter die Stimmzettel im Beisein der beiden Vertrauenspersonen aus. Bei den Vertrauenspersonen muss es sich um Personen handeln, die in dem aktuellen Wahlvorgang für kein Vorstandsamt kandidiert haben. Der Wahlleiter verfertigt ein Wahlprotokoll, das von den Vertrauenspersonen zu unterschreiben ist.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 15 Fach-Gremien

1. Stimmberechtigte Mitglieder können bei Bedarf die Schaffung von Fach-Gremien, wie zum Beispiel für das Management von Änderungen am V-Modell[®]XT oder anderen Vorgehensmodellen, nach den Regelungen dieser Satzung beim Vorstand beantragen. Ebenso kann der Vorstand Fach-Gremien benennen.
2. Die Fach-Gremien bereiten die Entscheidungen des Vorstandes zu den Aufgaben des Vereins gemäß § 3 dieser Satzung fachlich vor:
3. Die Mitglieder der Fach-Gremien werden vom Vorstand ernannt. Mitglieder der Fach-Gremien können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Dritte sein. Die Anforderungen an deren fachliche Qualifikation legt der Vorstand fest.
4. Alle Vereinsmitglieder können das zuständige Fach-Gremium zur Klärung von fachlichen Meinungsverschiedenheiten anrufen. Die Mitteilung der Meinungsverschiedenheit bedarf der Schriftform und ist dem zuständigen Fach-Gremium zuzuleiten.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben, da hierfür die Mitgliederversammlung zuständig ist. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.
2. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder können als Rechnungsprüfer gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl amtiert.
3. Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Außerdem endet das Amt durch freiwillige Amtsniederlegung oder durch Abberufung mittels Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bedarf.

§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des WEIT oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für den in § 3 dieser Satzung festgelegten Zweck des Vereins zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so fällt es zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

Unterschriften der Vereinsvorsitzenden: